
Erfahrungen mit dem neuen Gemeinschaftsrahmen

Berliner Gesprächskreis - 14. Dezember 2007

Dr. Lorenz Kaiser



Artikel 87 EG-Vertrag

1. Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
2. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind:
 - a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden;
 - b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind;
 - c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Artikel 87 EG-Vertrag

3. Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden:
- a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht;
 - b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats;
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - e) sonstige Arten von Beihilfen, die der Rat durch eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission bestimmt.

Beihilferecht - Art 87 EG-Vertrag

- Ausschließliche Kompetenz der EU-Kommission zur Überprüfung von Beihilfen zum Schutz des innergemeinschaftlichen Wettbewerbes
- Beihilferegeln der EU für jeden Bereich staatlicher Förderung der gewerblichen Wirtschaft
- Jeder unentgeltliche wirtschaftliche Vorteil, der am Markt selektiv wirkt (auch Verzichte)
- Keine Quersubventionierung in der Forschung

Beihilferecht- Art 88 EG-Vertrag

- Fortlaufende Überprüfung bestehender Beihilferegelungen
- Gemeinschaftsrahmen zur Rechtssicherheit und Auslegungshilfe
- Aufforderungen an einen Mitgliedstaat zur Abschaffung oder Umgestaltung einer illegalen Beihilfe
- Notifizierungspflicht beabsichtigter Beihilferegelungen
- Bei Verstoß gegen Beihilferecht Verpflichtung des Mitgliedstaates, zur Rückforderung der Zuwendung einschließlich Zinsen

Funktion des Gemeinschaftsrahmen

- Interne Verwaltungsvorschrift der Kommission zur Ausfüllung des Beihilfebegriffs in Forschung und Entwicklung nach Konsultation der europäischen Wirtschaftsminister
- Selbstbindung der Kommission an Gemeinschaftsrahmen
- Kontrolle nur durch Kommission und EUGH
- EP und Rat müssen formal nicht eingeschaltet werden
- - i.d.R. alle 5 Jahre reformiert
 - Geltende Fassung 2007 nach langwierigen Diskussionen
 - Laufzeit analog 7. Rahmenprogramm (2007 - 2013)

Wesentliche Inhalte des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I 2007

Definitionen von "research organisation"

Art. 2.2 des Gemeinschaftsrahmens gültig seit 01.01.07

"Gemeinnützige Forschungsorganisation" bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privat-rechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in Forschung oder die Verbreitung von Forschungs-ergebnissen reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen."

Art. 2 (13) of Annex II for the 7th FP of the EP + Counsel

"research organisation" means a legal entity established as a non-profit organisation which carries out research or technological development **as one of its main objectives**

Grenzen für Förderquoten im Gemeinschaftsahmen für FuEul

	Klein- unternehmen	Mittelgroße Unternehmen	Groß- unternehmen
<i>Grundlagenforschung</i>	100 %	100 %	100 %
<i>Industrielle Forschung</i>	65 %	60 %	50 %
<i>Grundlagenforschung</i> mit: - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen: bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU oder - Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Forschungs- einrichtung oder - Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
<i>Experimentelle Entwicklung</i>	[35] %	[30] %	[20] %
<i>Experimentelle Entwicklung</i> mit: - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen: bei Großunternehmen: grenzüberschreitend oder mit wenigstens einem KMU oder - Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Forschungs- einrichtung	[50] %	[45] %	[35] %



Gemeinschaftsrahmen alte Fassung bis 31.12.2006 (2.4.)

Die staatliche Finanzierung von FuE-Tätigkeiten durch öffentliche, nicht gewinnorientierte Hochschul- oder Forschungseinrichtungen fällt im allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag.

Werden die FuE-Arbeiten von öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Industrie durchgeführt, geht die Kommission vom Grundsatz aus, dass keine Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag vorliegt.

- a) wenn sich die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Hochschul- oder Forschungseinrichtungen wie im Wettbewerb stehende Unternehmen des Privatsektors verhalten; das ist insbesondere der Fall, wenn Einrichtungen für ihre Dienstleistungen ein marktübliches Entgelt erhalten;

Gemeinschaftsrahmen alte Fassung bis 31.12.2006

- b) wenn die Unternehmen, die sich an den Forschungsarbeiten beteiligen, für die Projektkosten in voller Höhe aufkommen, oder die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte Begründet werden können, weit verbreitet werden können und etwaige geistige Eigentumsrechte an FuE-Ergebnissen in vollem Umfang an die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen weitergegeben werden, oder die öffentlichen, nicht gewinnorientierten Einrichtungen von den Industriepartner für die sich im Rahmen der Forschungsprojekte ergebenden geistigen Eigentumsrechte, über die die Industriepartner verfügen, ein marktübliches Entgelt erhalten und die Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, interessierten Dritten breit zugänglich gemacht werden können.

Gemeinschaftsrahmen F&E&I seit 01.01.07

Art. 3 Gemeinschaftsrahmen

3.1. direkte staatl. Beihilfe durch Förderung gemeinnütziger Forschungseinrichtungen

- nicht unter Art. 87 EG-Vertrag, wenn:
- ausschließlich nichtwirtschaftlich
 - wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich, wenn (kumuliert)
 - Tätigkeitsformen eindeutig voneinander getrennt
 - Finanzierung dieser Tätigkeiten erfolgt eindeutig getrennt
 - keine Querfinanzierung ("cross subzidation")
- falls die Transparenz nicht herstellbar ist, unterfallen alle Aktivitäten dem Beihilferecht**

3.2. Indirekte staatliche Beihilfe

3.2.1. Auftragsforschung durch Forschungsunternehmen

- nicht unter Art. 87 des EG-Vertrags, wenn (alternativ)
- Dienstleistung zum Marktpreis
 - Preis enthält sämtliche Kosten + Gewinnspanne

3.2.2. Zusammenarbeit von Unternehmen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen

- nicht unter Art. 87 des EG-Vertrags, wenn (alternativ)
- Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens
 - Ergebnisse weit verbreitet und Eigentumsrechte F&E&I bei gemeinnützigen Einrichtungen
 - Entgelt für geistige Eigentumsrechte auf Basis von Marktpreisen
 - Einzelfallbewertung IP ausgewogen verteilt

Konsequenzen für die Kooperationsforschung

Keine Beihilfe

alt

neu

Weitergabe

Verfügung

Zuordnung

Übertragung

Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Wichtigste Neuerung ist die Flexibilisierung der Einstufung der mittelbaren Förderung als Beihilfe durch die neue Alternative 4 zu 3.2.2.:

Kriterien für ausgewogene Regelung:

- Interessen
- Arbeitsaufwand
- Finanzielle Beteiligung
- Sonstige Beiträge

Konsequenz ?

Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung

Beispiel THESEUS (ex QUAERO)

- Auszug-

Kooperationen: *"Die Ergebnisse gemeinsamer Projekte, für die keine Rechte an geistigem Eigentum begründet werden, können weit verbreitet werden. (...) Jegliche Schutzrechte an FuEul-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, werden in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet. In Bezug auf einen etwaigen Transfer der sich aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung im Rahmen des Verbundprojekts ergebenden geistigen Eigentumsrechte zu den beteiligten Unternehmen sehen die Kooperationsverträge vor, dass die Forschungseinrichtungen von dem beteiligten Unternehmen ein marktübliches Entgelt erhalten."*

(THESEUS Entscheidung, Beihilfe Nr. N 112/2007, K(2007)3543, Rz (63) f., S. 14)

Antrag zur Notifizierung

Zentrale Punkte im Antrag

Verfahrensdauer: Kaum unter 6 Monaten denkbar, eher länger

Achtung: Bei nationalen Zuwendungen oft Verbot vorzeitigen Maßnahmebeginns!
Ebenso nimmt die Kommission idR keinen Anreizeffekt an, wenn Maßnahme bereits ohne Beihilfe begonnen!

Haushaltsperioden sind zu beachten, also Verschiebungen nach hinten schwierig.

--> Um rechtzeitig beginnen zu können, Notifizierung frühzeitig einplanen, um Konflikte mit dem Timing zu vermeiden.

Zentrale Punkte im Antrag

Antragsformular

30.4.2004	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 140/1
<p>I</p> <p>(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr 794/2004 DER KOMMISSION vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags</p>			

Das Formular für Anmeldung neuer Beihilfen besteht aus drei Teilen:

- I. Allgemeine Angaben (dieser Teil ist in allen Fällen auszufüllen)
- II. Zusammenfassung zur Veröffentlichung im Amtsblatt
- III. Fragebogen je nach Art der Beihilfe

Zentrale Punkte im Antrag

Antragsformular

Verschiedene Fragebögen je nach Art der Beihilfe:

- | | |
|---|---|
| KMU-Beihilfe (III.1) | Umstrukturierungsbeihilfe (III.8) |
| Ausbildungsbeihilfe (III.2) | Beihilfe für audiovisuelle Produkte (III.9) |
| Beschäftigungsbeihilfe (III.3) | Umweltschutzbeihilfe (III.10) |
| Regionalbeihilfe (III.4) | Risikokapitalbeihilfe (III.11) |
| Beihilfe gemäß dem Multisektoralen Rahmen (III.5) | Landwirtschaftsbeihilfe (III.12) |
| Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe (III.6) | Verkehrsbeihilfe (III.13) |
| Rettungsbeihilfe (III.7) | Schiffbaubeihilfe |

Zentrale Punkte im Antrag

Antragsformular Allgemeine Angaben

L 140/6	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	30.4.2004
ANHANG I			
STANDARDFORMULAR FÜR DIE ANMELDUNG STAATLICHER BEIHILFEN GEMÄß ARTIKEL 88 ABSATZ 3 EG-VERTRAG UND FÜR ANGABEN ZU RECHTSWIDRIGEN BEIHILFEN			

Erste Frage:

- Anmeldung gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag?
- Etwaige rechtswidrige Beihilfe?
- Aus Gründen der Rechtssicherheit angemeldete Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt? ("Non-aid Antrag")

Zentrale Punkte im Antrag

Antragsformular Allgemeine Angaben

Non-aid Antrag:

Veranlasst, wenn eine beihilferelevante Maßnahme, insbesondere gem. Ziff. 7.1 FuEul Gemeinschaftsrahmen, mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es liegt kein Transfer staatlicher Mittel vor
- Die Maßnahme stellt keine Vergünstigung dar
- Die Maßnahme hat keinen selektiven Charakter
- In der Maßnahme ist keine Wettbewerbsverzerrung / Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels zu sehen

Zentrale Punkte im Antrag

Antragsformular Allgemeine Angaben

Selektiver Charakter:

- Besteht nicht, wenn *"z. B. wenn die Maßnahme allen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen ohne Gebietsbeschränkung und ohne Ermessen offen steht"*
(Anmeldeformular allgemeiner Teil)
- **THESEUS Entscheidung**, Beihilfe Nr. N 112/2007, K(2007)3543, Rz (92) S. 20: Maßnahme *"... begünstigt eine begrenzte Anzahl von Unternehmen, die während der Laufzeit der Regelung ausgewählt werden. Folglich ist die Maßnahme selektiv."*
- --> Wird bei Einzelmaßnahmen also immer erfüllt sein.

Zentrale Punkte im Antrag

Antragsformular F-E Fragebogen

L 140/44	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	30.4.2004
<i>TEIL III.6.B</i>			
FRAGEBOGEN ZU FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSBEIHILFEN: EINZELBEIHILFEN			

- Zum neuen FuEul Gemeinschaftsrahmen gibt es noch keinen neuen Fragebogen!
- Es ist noch der Fragebogen zum alten F+E Gemeinschaftsrahmen zu verwenden.
- Der neue Fragebogen existiert als inoffizieller Entwurf, ist aber noch nicht verabschiedet.

Entscheidungen der Kommission

Entscheidungen (neuer Gemeinschaftsrahmen)

Beispiel THESEUS (ex QUAERO)

- Auszug-

- Ursprung: 5. Deutsch-Französischen Ministerrat vom 20. April 2005. Schröder Chirac: "*neue technologienpolitische Akzente (...) setzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften beider Länder zu stärken*" - "*Leuchtturmprojekt zur Förderung von Suchtechnologien und Diensten für das Internet der Zukunft*" --> Google
- Trennung: Frankreich Deutschland Anfang 2007. Getrennte Notifizierung.
F bleibt QUAERO
D wird THESEUS
- Non-aid Entscheidung für Forschungsorganisationen

Entscheidungen

Beispiel THESEUS (ex QUAERO)

-Auszug-

Unmittelbare Förderung an Organisationen: "*... nur die nichwirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Einrichtungen [kommen] für Beihilfen im Rahmen der Regelung in Betracht.*"

(THESEUS Entscheidung, Beihilfe Nr. N 112/2007, K(2007)3543, Rz (93) S. 20)

Mittelbare Förderung (Industrieraufträge): "*Gemäß den diesbezüglichen Zusagen der deutschen Behörden erbringen Forschungseinrichtungen (...) Dienstleistungen zu Marktpreisen (...) bzw. erbringen sie Dienstleistungen zu einem Preis, der sämtliche Kosten und eine angemessene Gewinnspanne enthält.*"

(THESEUS Entscheidung, Beihilfe Nr. N 112/2007, K(2007)3543, Rz (95) S. 21)

Entscheidungen

Forschungsplattform Nanoelektronik Dresden

Beispiel nach altem Rahmen zum Vergleich

- *"Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei der Unterstützung öffentlicher Forschungseinrichtungen ohne Gewinnorientierung nicht um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, sofern die Ergebnisse den Unternehmen der Gemeinschaft diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden."*
(Entscheidung Forschungsplattform Nanoelektronik Dresden, Beihilfe N 539/2005, K(2006)1191 endg., Rz (59) S. 15)

Beschwerdeverfahren

Beschwerdeverfahren

Beschwerden über Zuwendungen bei der Kommission

- Konkurrenten des Zuwendungsempfängers
- öffentliche Gebietskörperschaften
- andere Mitgliedstaaten

Gem. Art. 88, Abs. 1 ist die Kommission verpflichtet, bei substantiierten Beschwerden zu ermitteln (EuGH).

Beschwerdeverfahren im F&E-Bereich

- Keine grundlegende Gerichtsentscheidung im Forschungsbereich bekannt
- Marktbeurteilung als Maßstab kritisch bis unmöglich
- Vergleichbarkeit der Einzelfälle in der Regel nicht gegeben

Erfahrungen mit dem neuen Beihilferecht

Keine rückwirkende Anwendung der KMU-Freistellungsverordnung

EG Art. 87 I und II, 88; Verordnung (EG) Nr. 70.2001; Verordnung (EG) Nr. 659/1999

Das EuG hat eine Entscheidung der Europäischen Kommission über eine beabsichtigte Beihilferegulung zur Mittelstandsförderung in Sachsen für nichtig erklärt, nach der die Beihilferegulung mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei. Die Kommission könne die KMU-Freistellungsverordnung vom 12.01.2001 nicht auf Anträge anwenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingegangen seien. Eine rückwirkende Anwendung der Verordnung sei weder ausdrücklich vorgesehen noch aus dem Zweck der Verordnung abzuleiten.

Erfahrungen mit dem neuen Beihilferecht

Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor nationaler Rechtskraftvorschrift

EG Art. 234; Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS (zweiter Beihilfekodex); Entscheidung Nr. 3484/55/EGKS (Dritter Beihilfekodex) Art. 1 III, 6 I, 2, 4

Nationale Gerichte sind auf Grund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts gehalten die volle Wirksamkeit der Gemeinschaftsvorschriften sicherzustellen. Die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten Beihilfen wird nicht durch eine nationale Rechtskraftvorschrift gehindert.

GAME OVER